

Az.: 3 A 104/23  
3 K 1244/20



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Freizügigkeitsgesetz und Aufenthaltsgesetz  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag

am 17. Mai 2023

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. Januar 2023 - 3 K 1244/20 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der sinngemäß auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Die mit ihm vorgebrachten Gründe, die den Prüfungsrahmen des Zulassungsverfahrens bestimmen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung.
- 2 1. Der Kläger begehrt die Feststellung eines Daueraufenthaltsrechts gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU, hilfsweise die Feststellung eines bestehenden Unionsfreizügigkeitsrechts gemäß § 3 Abs. 5 (recte: 4) FreizügG/EU.
- 3 Der Kläger ist serbischer Staatsangehöriger. Er heiratete in Serbien ..... 2013 seine polnische Frau, mit der er am Folgetag ins Bundesgebiet (B.....) einreiste, und beantragte sodann die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienmitglieder von Unionsbürgern. Die Ausländerbehörde B..... stellte ihm am ..... 2013 eine Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU mit einer Gültigkeit bis zum ..... 2018 aus. Der Kläger ist seit dem ..... 2013 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Bauhilfsarbeiter und Eisenflechter in L..... tätig. Am ..... 2018 beantragte der Kläger bei der Beklagten unter Beifügung entsprechender Anlagen die Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU. Zudem beantragte er mit Schreiben vom ..... 2018 die Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 4a Abs. 5 FreizügG/EU. Seine polnische Ehefrau wurde am ..... 2018 von Amts wegen aus der gemeinsamen Wohnung in L..... abgemeldet. Hierzu teilte der Kläger mit Schreiben vom ..... 2018 mit, dass seine Ehefrau nach Polen zurückgekehrt sei, da sie sich getrennt hätten. Am ..... 2018 wurde die Ehe geschieden, ohne dass die Ehefrau zugegen war.
- 4

Mit Bescheid der Beklagten vom ..... 2018 wurde der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für den Daueraufenthalt/EU sowie auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass der Kläger kein Unionsfreizügigkeitsrecht im Bundesgebiet besitzt. Auch wurde ihm seine Abschiebung in sein Heimatland oder einen zur Aufnahme verpflichteten Staat angedroht, wenn er seiner Verpflichtung, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer festgelegten Frist zu verlassen, nicht nachkomme. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass er sich nicht gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU seit fünf Jahren mit einem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe. Die Voraussetzung des fünfjährigen regelmäßigen Aufenthalts müsse zum Zeitpunkt des Erwerbs des Daueraufenthalts erfüllt sein. Nach seinen Angaben habe sich seine polnische Ehefrau im April 2018 von ihm dauerhaft getrennt und sei nach Polen zurückgekehrt. Da er keinen Nachweis dafür erbracht habe, dass er sich mit seiner Ehefrau fünf Jahre gemeinsam rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe, lägen die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht nicht vor. Da die Ehe weiterhin fortbestehe, lägen schon deshalb auch die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 4a Abs. 5 FreizügG/EU nicht vor. Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 und Abs. 5 FreizügG/EU seien nicht bekannt und nicht vorgetragen. Auch bestehe kein Unionsfreizügigkeitsrecht gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FreizügG/EU, denn seine polnische Ehefrau befinde sich dauerhaft in Polen und habe nicht die Absicht, die Ehe mit ihm gemeinsam im Bundesgebiet weiterzuführen. Im Rahmen der Ermessensausübung werde gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 2 FreizügG/EU nicht vorlägen. Daher finde gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU das Aufenthaltsgesetz Anwendung. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG (a. F.) seien ebenfalls nicht gegeben. Die Bundesagentur für Arbeit habe ihre Zustimmung versagt und zwischen Serbien und der Bundesrepublik Deutschland bestehe keine zwischenstaatliche Vereinbarung. Der hiergegen fristgemäß erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom ..... 2020 zurückgewiesen.

- 5 Die hiergegen am 21. September 2020 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Leipzig mit dem angegriffenen Urteil vom 26. Januar 2023 abgewiesen. In der mündlichen Verhandlung vom selben Tag ist die Cousine des Klägers zu dessen Behauptung als Zeugin einvernommen worden, dass sich seine Ehefrau im Juni 2018 endgültig von ihm getrennt habe. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung zusammengefasst darauf abgehoben, dass kein Daueraufenthaltsrecht des Klägers bestehe, da er sich als Familienangehöriger eines Unionsbürgers nicht gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet

aufgehalten habe. Seine Ehefrau sei am... März 2018 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet worden. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich weder seine Ehefrau noch der Kläger selbst fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass sich die Ehefrau bis Juni 2018 im Bundesgebiet aufgehalten habe. Hierzu hat das Verwaltungsgericht auf die klägerischen Aussagen auch in der mündlichen Verhandlung sowie auf die Zeugenaussage abgestellt. Nach Überzeugung des Gerichts habe es sich bei deren Aussage, im Juni 2018 mit dem Kläger telefoniert zu haben, wo er sie über den Auszug seiner Ehefrau informiert habe, um eine reine Gefälligkeitsaussage gehandelt. Eine genaue zeitliche Zuordnung ihrer Aussagen sei nicht möglich. Die Aussage stünde der Annahme einer endgültigen Ausreise der Ehefrau vor dem ..... 2018 nicht entgegen. Der Kläger habe auch kein Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a Abs. 5, § 3 Abs. 4 Nr. 1 FreizügG/EU. Zwar sei der Kläger am 3. Dezember 2018 von seiner Ehefrau geschieden worden. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach der Scheidung setze jedoch das Bestehen eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts im Zeitpunkt der Scheidung voraus. Daran fehle es vorliegend, da die Ehefrau das Bundesgebiet unstreitig vor Einleitung des Scheidungsverfahrens verlassen habe. Mit diesem Wegzug sei das von ihr abgeleitete Aufenthaltsrecht des Klägers nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 FreizügG/EU erloschen. Sonstige Anhaltspunkte, aus welchen sich das Recht auf Einreise und Aufenthalts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU ergeben könnte, seien nicht vorgetragen und lägen auch nicht vor. Mangels Daueraufenthaltsberechtigung bestehe auch kein Anspruch auf Erteilung einer Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 FreizügG/EU. Der Kläger besitze auch kein Unionsfreizügigkeitsrecht mehr. Ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht komme auf Grund des Wegzugs der freizügigkeitsberechtigten Ehefrau nicht mehr in Frage. Ein eigenes Freizügigkeitsrecht nach Scheidung gemäß § 3 Abs. 4 FreizügG/EU sei, wie dargestellt, ebenfalls nicht gegeben. Auch sei kein besonderer Härtefall ersichtlich. Ermessensfehler hinsichtlich der Verlustfeststellungen seien nicht ersichtlich. Die Verhältnismäßigkeit werde, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger nach wie vor berufstätig sei und seinen Lebensunterhalt sichere, gewahrt. Es werde insoweit auf die Gründe der angefochtenen Bescheide Bezug genommen. Der Kläger habe auch kein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz, welches nach § 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU Anwendung finde, wenn es eine günstigere Rechtstellung als das Freizügigkeitsgesetz vermittele, sowie nach § 11 Abs. 14 Satz 2 FreizügG/EU, wenn die Ausländerbehörde (wie hier) das Nichtbestehen oder den Verlust eines Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt habe. Insbesondere seien die Voraussetzungen des § 19c Abs. 1 und 2 AufenthG nicht erfüllt. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit

Serbien läge nicht vor. Nach § 26 Abs. 2 BeschV sei u. a. für Staatsangehörige Serbiens geregelt, dass Zustimmungen mit Vorrangprüfung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden könnten. Die erstmalige Zustimmung dürfe aber nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Serbien gestellt werde. Dies sei hier nicht der Fall. Zwar könne gemäß § 39 Satz 1 Nr. 1 2. Alt. AufenthV unter Wechsel des Aufenthaltszwecks eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG erteilt werden. Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks unter Verbleib im Bundesgebiet setze allerdings über die fortbestehende Rechtmäßigkeit des Aufenthalts hinaus voraus, dass der Gesetzgeber den (Aufenthalts-)Zweckwechsel ohne vorherige Ausreise nicht durch eine besondere Regelung ausgeschlossen habe. Ein solcher Ausschluss liege hier in § 26 Abs. 2 Satz 2 BeschV gerade vor. Diese Regelung setze nach der Rechtsprechung zwingend voraus, dass im Herkunftsstaat ein zweckentsprechendes nationales Visum beantragt werde. Denn der Zweck der Vorschrift liege in der Verringerung des Asyldrucks aus diesen Staaten und gehe damit noch über die bloße Verhinderung illegaler Einreisen hinaus. Dieser Zweck könne jedoch nur erreicht werden, wenn die Vorschrift auch diejenigen Ausländer erfasse, die legal in die Bundesrepublik eingereist seien und deren zunächst rechtmäßiger Aufenthalt (wie im Fall des Klägers) unrechtmäßig geworden sei. Damit soll ein Anreiz zur Ausreise und Durchführung eines Visumverfahrens geschaffen werden. Schließlich könne auch nicht vom Visumerfordernis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Weder seien die Voraussetzungen eines gebundenen Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt noch sei es dem Kläger nach Aktenlage auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls unzumutbar, das Visumverfahren nachzuholen. Ihm stehe es frei, nach Serbien zurückzukehren und nach erfolgreich durchgeführtem Visumverfahren erneut in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen. Ein Anspruch nach § 104c AufenthG scheitere am Vorliegen einer Duldung.

- 6 2. Auch wenn der Kläger diesen Zulassungsgrund nicht ausdrücklich benannt hat, hat der Senat sein Vorbringen vor dem Hintergrund der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG unter dem Gesichtspunkt der allein möglichen ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geprüft. Die Ausführungen des Klägers sind allerdings nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage zu stellen.

- 7 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 8 Der Kläger hat mit dem Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 29. März 2023 keine Gründe dargelegt, die ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung begründen. Er trägt hierzu zusammengefasst vor:
- 9 Ihm stehe es zwar offen, sich auf dem Weg über die deutsche Auslandsvertretung um ein Visum und einen Aufenthaltstitel zu bemühen; jedoch sei nicht in Betracht gezogen worden, dass für Anträge der sogenannten Westbalkanregelung derzeit bei der deutschen Auslandsvertretung in Serbien ein Losverfahren für Termine durchgeführt werde. Er könne daher auf absehbare Zeit nicht einschätzen, ob und wann er einen Antrag stellen könne. In Anbetracht seiner langjährigen Integration und Verwurzelung in Deutschland sowie seiner langjährigen Arbeitstätigkeit stehe dies in keinem Verhältnis zu dem Interesse des deutschen Staates, ein ordentliches Visumverfahren durchzuführen. Der Erteilung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ stehe nicht entgegen, dass er keine Duldung besitze. Er habe erstmals am 5. Dezember 2018 eine Verfahrensduldung beantragt. Bei einer derart langen Zeit hätte sachgemäß eine Verfahrensduldung oder Duldung auf Grund von dringenden persönlichen Gründen ausgestellt werden müssen. Jedenfalls sei die Ausstellung einer Bescheinigung zum vorübergehenden Aufenthalt für eine derart lange Zeit unsachgemäß. Es hätte geprüft werden müssen, ob er Anspruch auf Erteilung einer Duldung gehabt hätte, was ausreichend gewesen

wäre, ihm ein Chancen-Aufenthaltsrecht zu erteilen. Es bestünden eindeutige Anzeichen, dass aufenthaltsrechtlich wesentliche Aspekte nicht ausreichend gewürdigt worden seien.

10 Dieses Vorbringen führt nicht zu der begehrten Zulassung der Berufung:

11 1. Die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen sind im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen eines Daueraufenthaltsrechts gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 4 FreizügG/EU und eines Freizügigkeitsrechts gemäß §§ 2 ff. FreizügG/EU nicht mehr beanstandet worden und daher nicht zu prüfen. Dasselbe gilt für die Voraussetzungen, unter denen dem Kläger ein Aufenthaltstitel gemäß § 19c Abs. 1 und 2 i. V. m. § 26 BeschV erteilt werden könnte. Der Kläger hat sich mit den umfangreichen rechtlichen Ausführungen und auch mit der Würdigung seines Aussageverhaltens sowie der Zeugenaussage nicht befasst.

12 2. Soweit der Kläger mit dem Hinweis auf lange Wartezeiten bei der Terminvereinbarung mit der deutschen Botschaft in B..... möglicherweise darauf abstellt, dass ihm die Nachholung des Visumverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Alt. AufenthG auf Grund besonderer Umstände unzumutbar gewesen sei, gilt nichts Anderes.

13 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger seinen Klageantrag ausdrücklich nur auf den (Fort-)Bestand von Aufenthaltsrechten nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU beschränkt hatte und daher die Prüfung nationaler Aufenthaltstitel nicht veranlasst war.

14 Das Verwaltungsgericht hat darüber hinaus aber auch zutreffend festgestellt, dass der Kläger bislang nichts zu dem Vorliegen von Umständen i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vorgetragen hatte.

15 Die mit der Ausreise einhergehenden üblichen und zeitlich begrenzten Unannehmlichkeiten wie Wohnungsaufgabe und Unterbrechung der Arbeitstätigkeit sind bei der Verpflichtung zur Durchführung eines Visumverfahrens hinzunehmen. Da der Kläger ausweislich der Akten keine Kinder und darüber hinaus keine Angehörigen zu versorgen hat, würde sein übergangsweiser Wegzug aus L..... abgesehen von dem beschriebenen Organisationsaufwand keine weiteren Belastungen hervorrufen (näher dazu: Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblatt-Kommentar, Stand März 2023, § 5 Rn. 178 ff. m. w. N.). Soweit der Kläger hierzu auf das derzeit bei der deutschen Botschaft in B..... zur Vergabe von Visa nach § 26 Abs. 2 BeschV („Westbalkan-Regelung“) und das dabei durchgeführte Losverfahren verweist,

führt auch dies nicht zu einer besonderen Härte. Denn zum einen ist es angesichts der Tatsache, dass die jährlich zu vergebenden 25.000 Visa etwa der Zahl der im Jahr 2019 erteilten Visa in dieser Kategorie entsprechen (vgl. hierzu Internetauftritt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland B.....s unter dem Stichwort „Erwerbstätigkeit ohne Anerkennung/Defizitbescheid gemäß Westbalkan-Regelung [§ 26 Abs. 2 BeschV]“), zu erwarten, dass der Kläger nicht dauerhaft von der Visumvergabe ausgeschlossen ist. Zum anderen ist die Teilnahme an dem Losverfahren Ausdruck des Gleichbehandlungsgrundsatzes in der Weise, dass bei einer erhöhten Nachfrage allen Bewerbern die gleiche Chance auf ein Arbeitsvisum eingeräumt werden soll. Angesichts des von ihm nicht angegriffenen Regelungszwecks der Vorschrift, illegale Einreisen in das Bundesgebiet zu verringern, darf dem Kläger nicht dadurch ein Vorteil bei der Vergabe eines Arbeitsvisums entstehen, dass er sich derzeit ohne einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet befindet. Im Übrigen ergibt sich aus dem Hinweis auf das Losverfahren nicht, dass es dem Kläger auf Dauer unmöglich sein sollte, ein Visum zur Arbeitsaufnahme in Deutschland nach der Westbalkan-Regelung zu erhalten.

- 16 3. Die Prüfung eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c AufenthG scheidet ebenfalls schon daran, dass der Kläger einen solchen Aufenthaltstitel mit seiner Klage nicht begehrt hat.
- 17 Im Übrigen ist für den behaupteten Anspruch auf Erteilung einer Verfahrensduldung, die als Duldung i. S. des § 104c AufenthG in Betracht kommen könnte (hierzu BayVGh, Beschl. v. 14. Februar 2023 -19 CS 22.2611 -, juris Rn. 34), nichts ersichtlich. Die gerichtliche Auffassung, dass die ihm erteilten Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument keine Duldungen darstellten, ist nicht zu beanstanden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Dezember 2021 - 3 A 386/20 -, juris Rn. 84) und wird vom Kläger auch nicht in Frage gestellt.
- 18 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verfahrensduldung, die zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG die Aussetzung einer Abschiebung gebietet, um die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen und tatsächlich gegebenen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Dauer des Verfahrens aufrechtzuerhalten und so sicherzustellen, dass eine aufenthaltsrechtliche Regelung einem möglicherweise Begünstigten zugutekommen kann, sind nicht gegeben. Denn der Anspruch auf Erteilung einer Verfahrensduldung setzt voraus, dass für die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis auch Erfolgsaussichten bestehen. Eine Verfahrensduldung kann daher nicht erteilt werden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen

des begehrten Aufenthaltstitels nicht erfüllt, ohne dass dies erheblichen Klärungsbedarf aufwirft (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Dezember 2019 - 1 C 34/18 -, juris Rn. 30 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 9. Dezember 2021 - 3 A 386/20 -, Rn. 53 ff. m. w. N.). Dies ist hier nicht der Fall:

- 19 In Bezug auf den in Frage kommenden § 19c Abs. 1 und 2 AufenthG ist unter Berücksichtigung der vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme ohne Durchführung eines Visumverfahrens aus rechtlichen Gründen nicht gegeben sind. Dies wirft keinen erheblichen Klärungsaufwand auf.
- 20 In Bezug auf eine mögliche Verfahrensduldung für das Antragsverfahren auf Feststellung und Bescheinigung eines Daueraufenthaltsrechts oder Freizügigkeitsrechts (bejahend Bergmann/Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 7 FreizügG/EU Rn. 26; HessLSG, Beschl. v. 13. Juni 2022 - L 6 AS 196/22 B ER -, juris Rn. 61) gilt nichts anderes. Denn der Kläger hat die vom Verwaltungsgericht bestätigten Feststellungen der Beklagten im Hinblick darauf, dass er nicht (mehr) freizügigkeitsberechtigt sei, nicht mehr in Frage gestellt. Dass deren Prüfung einen erheblichen Klärungsaufwand aufgeworfen haben könnte, ist weder ersichtlich noch vom Kläger vorgetragen.
- 21 Schließlich ist auch nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass die Abschiebung des Klägers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG unmöglich sein könnte. Ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung aus diesem Grund ist daher nicht gegeben.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 39 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nrn. 8.1 und 8.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 2 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Mittag